	Forum Familienfragen 2014 der EFKK	Workshop	Sachverhalt 2 Lösungshinweise
---	------------------------------------	----------	----------------------------------

Getrenntes Ehepaar, alternierende Obhut

1. Grundsachverhalt

Marie und Peter üben seit ihrer Trennung im Mai 2011 gemeinsam die elterliche Sorge über Anna aus. Anna ist alternierend je eine Woche in der Obhut der Mutter bzw. des Vaters. Jeder Elternteil übernimmt die bei ihm anfallenden Kosten (Essen, Ferien, Taschengeld usw.) sowie die Hälfte der übrigen Ausgaben (Kleider, Schulkosten, Krankenkassenprämien und Arztrechnungen usw.). Deshalb wurden keine Unterhaltszahlungen vereinbart. Peter hat ein Reineinkommen von CHF 81'000, Marie ein solches von CHF 78'000.

1.1 Sachverhaltserweiterung

Anna wird nicht je eine Woche alternierend betreut, sondern wohnt regelmässig 5 Tage in der Woche bei Marie bzw. zwei Tage bei Peter. Die elterliche Sorge üben beide Eltern gemeinsam aus. Marie hat einen lukrativen Job und verzichtet auf die Überweisung von Unterhaltsleistungen durch Peter.

1.2 Sachverhaltserweiterung 2

Peter hat ein höheres Einkommen als Marie. Deshalb haben die beiden vereinbart, dass Peter für Anna monatlich Unterhaltsleistungen in der Höhe von CHF 300 bezahlt.

1.3 Sachverhaltserweiterung 3

Beide Eltern lassen Marie fremdbetreuen.

2. Fragen

Grundsachverhalt

- 1) Welche Abzüge für Anna können die getrennt lebenden Eltern beanspruchen?
- 2) Welcher Tarif gelangt zur Anwendung?

Sachverhaltserweiterung 1


- 3) Was ändert wenn die tatsächliche Obhut nicht zu gleichen Teilen ausgeübt wird?

Sachverhaltserweiterung 2

- 4) Was ändert wenn Peter Unterhaltsleistungen bezahlt?

Sachverhaltserweiterung 3

- 5) Welche Drittbetreuungskosten können Marie und Peter abziehen?
- 6) Spielt es für die Abziehbarkeit der Drittbetreuungskosten eine Rolle, wie die tatsächliche Obhut über Anna ausgeübt wird (Sachverhaltserweiterung 1) bzw. ob Kinderalimente fliessen (Sachverhaltserweiterung 2)?

	Forum Familienfragen 2014 der EFKK	Workshop	Sachverhalt 2 Lösungshinweise
---	------------------------------------	----------	----------------------------------

3. Lösungsvorschlag

3.1 Frage 1: Abzüge

Kinderabzug

Gemäss Art. 40 Abs. 3 StG bzw. 35 Abs. 1 Bst. a DBG kann für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, ein Kinderabzug geltend gemacht werden. Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Vorliegend obliegt die elterliche Sorge beiden Eltern, Anna wird alternierend von ihnen betreut und es werden keine Kinderalimente bezahlt. Somit sind die Voraussetzungen erfüllt, um den Kinderabzug hälftig zu teilen. Marie und Peter können je einen halben Kinderabzug geltend machen.

In der Praxis nehmen wir die gemeinsame elterliche Sorge an und gewähren je einen hälftigen Kinderabzug, wenn die Eltern dies übereinstimmend beantragen und keine Unterhaltsleistungen für das gemeinsame Kind bezahlt werden. Wir stützen uns also in erster Linie auf die Deklaration der Eltern. Nur wenn die Anträge in den Steuererklärungen der Eltern unterschiedlich sind (z.B. macht ein Elternteil einen Antrag auf einen halben, der andere auf einen ganzen Kinderabzug), klären wir ab, wer die elterliche Sorge tatsächlich inne hat.

Abzug für Versicherungsprämien pro Kind, Abzug für auswärtige Ausbildung (nur Kanton)

Da jeder Elternteil einen halben Kinderabzug geltend machen kann, kann jeder den halben Versicherungsabzug pro Kind beanspruchen. Dasselbe gilt für zusätzliche Ausbildungskosten, soweit der Nachweis erbracht wird, dass tatsächlich Kosten getragen wurden.

3.2 Frage 2: Tarif


Leben die Eltern getrennt, kommt derjenige Elternteil in den Genuss des Verheiratetentarifs, der hauptsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Vorliegend kommen beide Eltern zu etwa gleichen Teilen für den Unterhalt von Anna auf. Deshalb ist in der Praxis das höhere Einkommen das entscheidende Kriterium für die Zuteilung des Verheiratetentarifs.

Damit wird Peter zum Verheiratetentarif besteuert (Kanton). Für die Festlegung des geschuldeten Betrages bei der direkten Bundessteuer werden von dem zum Verheiratetentarif ermittelten Steuerbetrag CHF 251 abgezogen. Dies entspricht der von Peter zu bezahlenden direkten Bundessteuer.

Marie, die das niedrigere steuerbare Einkommen hat, wird zum Ledigentarif besteuert (Kanton und Bund).

3.3 Frage 3: Ausübung der tatsächlichen Obhut zu ungleichen Teilen

Nichts, da der Umfang der tatsächlichen Obhut kein Kriterium für die Zuteilung des Kinderabzugs ist. Sofern die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und keine Kinderalimente fließen, wird der Kinderabzug hälftig geteilt. Dies entspricht dem KS Nr. 30 der EStV (siehe Punkt 10.2, letzter Satz des zweiten Abschnitts, Seite 20).

	Forum Familienfragen 2014 der EFKK	Workshop	Sachverhalt 2 Lösungshinweise
---	------------------------------------	----------	----------------------------------

3.4 Frage 4: Peter bezahlt Unterhaltsleistungen

Da Peter Unterhaltsleistungen für Anna bezahlt, kann er diese steuerlich in Abzug bringen. Marie hat diese zu versteuern. Die Kumulation von Kinderunterhalt und Kinderabzug ist nicht möglich (vgl. Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 1, Frage 1). Deshalb kann Peter die bezahlten Kinderunterhaltsleistungen abziehen, Marie hingegen steht der Kinderabzug zu. Hüten beide Eltern Anna zu gleichen Teilen, führt die Besteuerung zu einer unbilligen Lösung, da der Kinderabzug in unserem Beispiel frankemässig höher ist als der Alimentenabzug.

3.5 Fragen 5 und 6: Drittbetreuungskosten

Grundsatz

Die Eltern können je die hälftigen von ihnen getragenen Kosten für die Drittbetreuung von Anna abziehen, insgesamt allerdings nur bis zum gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrag. Eine andere Kostenverteilung kann von den Eltern beantragt werden.

Obhut

Jeder Elternteil kann aber nur jene Kosten geltend machen, die während der Dauer seiner Obhutspflicht für die Drittbetreuung entstanden sind (siehe KS Nr. 30, S. 15, Ziff. 8.4.4, dritter Abschnitt). Zudem müssen die Kinderdrittbetreuungskosten in einem direkten Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung bzw. der Erwerbsunfähigkeit des Elternteils stehen, der die Kosten geltend macht. Hütet Peter die Kinder am Wochenende, so kann er grundsätzlich keine Kosten geltend machen, weil er an diesen Tagen nicht arbeitet. Wohnen die Kinder während der Arbeitstage tatsächlich ausschliesslich bei der Mutter, so kann nur sie Drittbetreuungskosten geltend machen.

Nehmen indes beide Eltern die Obhut über ihre Kinder an Arbeitstagen wahr, so kann in der Praxis auf die Berücksichtigung der tatsächlichen Obhut verzichtet werden. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Elternteilen erfolgt vielmehr über den Nachweis der tatsächlich getragenen Kosten.

Kinderalimente

Die Bezahlung von Kinderalimenten beeinflusst die Möglichkeit der Abziehbarkeit von Kinderdrittbetreuungskosten nicht. Die Abzugsmöglichkeit ist nicht an die Geltendmachung des Kinderabzuges geknüpft (Gesetzeswortlaut).

Voraussetzungen, um einen Abzug für die Kosten der Drittbetreuung der Kinder geltend machen zu können, sind:

- Bestehen eines Kindesverhältnisses;
- das Kind ist noch nicht 14 Jahre alt;
- es lebt im selben Haushalt wie die steuerpflichtige Person; m.a.W. muss die steuerpflichtige Person die tatsächliche Obhut ausüben. Somit können nur im Konkubinat oder bei Eltern, die die Obhut über ein Kind alternierend ausüben, beide Elternteile einen Abzug für die Kosten der Drittbetreuung beanspruchen;
- der Elternteil muss für den Unterhalt des Kindes sorgen (auch über Unterhaltsleistungen möglich);
- die Obhut kann von der steuerpflichtigen Person aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit, Ausbildung bzw. Erwerbsunfähigkeit nicht wahrgenommen werden.